



## START FÜR DAS BEA

### Entwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspfaches beginnt

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M., BRAK

Anfang 2016 hat jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt eines – ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach, kurz beA. Künftig wird darüber, so hat es der Gesetzgeber im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vorgesehen, die Kommunikation mit den Gerichten erfolgen. Bereits jetzt sind die Gerichte einiger Länder sowie die Gerichte des Bundes für den elektronischen Rechtsverkehr eröffnet. Spätestens 2020 soll dann die gesamte Justiz elektronisch erreichbar sein. Bei der BRAK beginnt jetzt die technische Umsetzung.

Die Einrichtung der Anwaltspfächer hat der Gesetzgeber mit dem neuen § 31a BRAO der BRAK übertragen. Nach intensiven Vorbereitungen und im Ergebnis eines mehrmonatigen Vergabeverfahrens, wurde vor drei Wochen der Auftrag für die technische Umsetzung der Münchener Firma Atos IT Solutions and Services GmbH erteilt. In insgesamt acht Wochen wird Atos jetzt gemeinsam mit der BRAK ein Umsetzungsfeinkonzept erarbeiten.

#### GROSSE DATENMENGEN, EINFACHER ZUGANG

Das Feinkonzept wird auf den Erfahrungen der Workshops, die die BRAK im vergangenen Jahr

durchgeführt hat, beruhen. Um die praktischen Anforderungen an die künftigen Anwaltspfächer so genau wie möglich zu spezifizieren, wurden nicht nur Rechtsanwälte sondern auch Kanzleimitarbeiter, Richter und Vertreter von Kanzleisoftwareherstellern nach ihren Erwartungen an die Funktionalität des beA befragt. Aus den gleichzeitig von der BRAK durchgeführten Online-Umfragen hat sich ergeben, dass allein schon die zu erwartende tägliche Datenmenge erhebliche Herausforderungen an die Speicherkapazität des Systems stellen wird. Außerdem sind – auch das haben die Onlineumfragen ergeben – die Kanzleien technisch sehr unterschiedlich ausgestattet. Die Postfächer müssen daher auf mehreren Wegen erreichbar sein: möglichst einfach und direkt über einen Webbrowser aber auch über die jeweils benutzte Kanzleisoftware.

#### SICHERHEIT HAT PRIORITÄT

Oberste Priorität wird bei der Erstellung des Feinkonzeptes und der anschließenden technischen Umsetzung die Sicherheit des Systems haben. Vertraglich wurde daher festgelegt, dass die Postfächer so konfiguriert werden, dass Nachrichten, die versendet werden, nachweisbar manipulati-



onsfrei und geheim übermittelt werden. Genutzt werden soll dabei eine so genannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, das heißt sämtliche Nachrichten werden beim Versender ver- und erst beim Empfänger entschlüsselt. Während der gesamten Übertragung bleibt die Verschlüsselung bestehen. Auch die BRAK selbst wird nicht in der Lage sein, die Nachrichten zu öffnen und zu lesen. Außerdem erhält Zugang zum Postfach nur, wer sich dem System gegenüber ausreichend authentifiziert. Der Nachweis wird dabei über das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis erfolgen. Das heißt, nur wer als Rechtsanwalt hier eingetragen ist, hat Zugriff auf ein beA.

### ANWÄLTICHE ARBEITSTEILUNG

Weiterhin muss das System, so fordert es die BRAK von Atos, den anwaltlichen Arbeitsalltag, insbesondere die in den meisten Kanzleien bestehende Arbeitsteilung, abbilden können. Das heißt, jeder Rechtsanwalt kann für sein Postfach verschiedene Zugriffsberechtigungen für Mitarbeiter oder Vertreter festlegen. Außerdem wird dem verbreiteten Einsatz von Kanzleisoftware Rechnung getragen: Den Herstellern solcher Software wird, so früh es der Entwicklungsprozess zulässt, eine Schnittstelle zur Verfügung gestellt, um die Einbindung der Postfächer in die jeweiligen Kanzleiprogramme zu ermöglichen.

### BEGINN DER TECHNISCHEN UMSETZUNG

Nachdem das Umsetzungsfeinkonzept Ende des Jahres vorliegt, wird das beauftragte Unternehmen Entwürfe für eine Benutzeroberfläche entwickeln, die einen ersten Eindruck von Design und Funktionalität zu vermitteln. Ab dem späten Frühjahr beginnen die Tests für das beA, im weiteren Verlauf ist auch die Einbeziehung von Testkanzleien vorgesehen. So wird sichergestellt, dass das System wie gesetzlich vorgesehen zum 1.1.2016 bereit steht.

## ELEKTRONISCHE AKTE FÜR STRAFSACHEN

Auch in das Gesetzgebungsverfahren zur elektronischen Akte im Strafverfahren, die vom Gesetz zur Förderung des Elektronischen Rechtsverkehrs ausgenommen ist, kommt Bewegung. Im September hat das Bundesjustiz- und -verbraucherministerium einen neuen Referentenentwurf vorgelegt. Einen ersten Anlauf gab es bereits 2012, er stieß jedoch auf heftige Kritik der Länder und auch der Anwaltschaft. Die BRAK hatte daraufhin einen Forderungskatalog aufgestellt, in der beispielsweise eine Dokumentation der Beantragung und Gewährung von Akteneinsichtsrechten und ein eigenständiges Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten gefordert wurde. Letzteres wurde im neuen Entwurf aufgegriffen.

Das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen soll, so sieht es der Referentenentwurf vor, im Wesentlichen zum 1.1.2016 in Kraft treten. Allerdings enthält der Entwurf auch eine Öffnungsklausel, die den Ländern eine schrittweise Einführung der Elektronischen Akte in Strafsachen bis zum 1.1.2024 gestattet. Die BRAK wird zu dem jetzt vorgelegten Referentenentwurf eine Stellungnahme erarbeiten.